



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 1. Juli 2013
(OR. fr)

10677/13

Interinstitutionelles Dossier:
2010/0390 (COD)

CODEC 1370
ECOFIN 640
RELEX 586
COEST 167
NIS 31

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: Annahme des Vorschlags für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien

(GA) (dritte Lesung)

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Januar 2011 den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 212 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 10. Mai 2011 abgegeben und dabei drei Abänderungen am Vorschlag der Kommission angenommen².

2. Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 10. Mai 2012 festgelegt³.

¹ Dok. 5180/11.

² Dok. 9728/11.

³ Dok. 5682/1/12 REV 1.

3. Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 11. Dezember 2012 in zweiter Lesung eine Abänderung an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung beschlossen⁴.
4. Die Kommission hat am 6. Februar 2013 gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe c AEUV, ihre Stellungnahme zu der Abänderung des Europäischen Parlaments abgegeben⁵.
5. Der Rat hat am 16. Mai 2013 beschlossen, den Rechtsakt in der vom Europäischen Parlament abgeänderten Fassung nicht anzunehmen und daher gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe b AEUV den Vermittlungsausschuss einzuberufen.
6. Der Vermittlungsausschuss ist am 28. Mai 2013 zusammengetreten.

Nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens haben die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses am 26. Juni 2013 festgestellt, dass der Ausschuss zu einem gemeinsamen Entwurf (Dok. PE-CONS 38/13) gelangt ist.

In dieser Sitzung des Vermittlungsausschusses haben das Europäische Parlament und der Rat eine gemeinsame Erklärung abgegeben. Diese Erklärung ist ebenfalls in Dokument PE CONS 38/13 wiedergegeben.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - den Beschluss in der Fassung des gemeinsamen Entwurfs (Dok. PE-CONS 38/13) auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annehmen;
 - beschließen, die in Dokument PE-CONS 38/13 enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen und zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, zu veröffentlichen.

⁴ Dok. 17474/12.

⁵ Dok. 6234/13.